



Beschluss

TOP II.12 Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ im Jugendgerichtsgesetz

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Begriff der „Zuchtmittel“ im Jugendgerichtsgesetz (JGG) befasst.
2. Sie sind der Auffassung, dass der in der NS-Zeit in das Jugendstrafrecht eingeführte Begriff der „Zuchtmittel“ ein überholtes Erziehungsverständnis zum Ausdruck bringt und daher einer Revision bedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, einen Gesetzentwurf mit einem zeitgemäßen Vorschlag zur Ersetzung des Begriffs der „Zuchtmittel“ vorzulegen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern zudem an ihre Beschlüsse im Rahmen der Herbstkonferenz 2003 sowie der Frühjahrskonferenzen 2014 und 2016, mit denen sie sich wiederholt für eine Ersetzung des Begriffs der „schädlichen Neigungen“ in § 17 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ausgesprochen hatten, und bitten den Bundesminister der Justiz, im Rahmen der Vorlage des vorbezeichnet erbetenen Gesetzentwurfs nunmehr auch einen Formulierungsvorschlag zur Ersetzung des Begriffs der „schädlichen Neigungen“ vorzusehen.